



## GESCHÄFTSORDNUNG DES STEIRISCHEN FAUSTBALLVERBANDES

Stand August 2008

Die Geschäftsordnung regelt den inneren Geschäftsgang des Steirischen Faustballverbandes (StFBV) und den Verlauf der Sitzungen des Vorstandsvorstandes (V) und der Technischen Kommission (TK).

### 1. VERBANDSVORSTAND (V)

#### 1.1. Rechte und Pflichten

- 1.1.1. Der Präsident des StFBV leitet dessen Geschäfte, führt den Vorsitz bei der TK-Sitzung, der Vereinsvertreterkonferenz und in den nicht öffentlichen Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den StFBV nach außen und zeichnet für ihn im Sinne des Pkt. 8 der Satzungen verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung sämtlicher sportlichen Belange des Verbandes. Er sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Ausbildungs- und Wettkampfprogramme. Er kann seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall bei Bedarf in Übereinstimmung mit Pkt. 8.2 der Satzungen an Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- 1.1.2. Der Kassier leitet die finanziellen Angelegenheiten des StFBV. Er erstellt den jährlichen Finanzplan und überwacht dessen Einhaltung. Er zeichnet in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Präsidenten. Dem Kassier obliegt weiters die Führung des Rechnungswesens des StFBV einschließlich der Buchhaltung, der Kassaführung und der Erstellung halbjährlicher Soll-Ist-Vergleiche.
- 1.1.3. Mitglieder der TK, die vom Vorstand eingeladen werden, können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 1.1.4. Der Leiter des Strafausschusses ist für die Koordinierung und Führung seines Ausschusses verantwortlich. Ihm sind 2 Beisitzer zugeordnet. Alle 3 haben je eine gleichwertige Stimme. Sie urteilen in 1. Instanz.  
Bei Bedarf sind für Verhandlungen in 2. Instanz 3 Personen, die dem Strafausschuss 1. Instanz nicht angehören dürfen, durch den Vorstand zu nominieren. Sie wählen den Vorsitzenden aus ihren Reihen.  
3. Instanz ist der Strafausschuss des ÖFBB.  
Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen.

- 1.1.5. Die Sitzungen der TK finden mindestens dreimal jährlich statt. Die Sitzungstermine mit der Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

## 2. TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

- 2.1.1. Der Vorstand ist Mitglied der TK, der Präsident - im Verhinderungsfall der Kassier - führt den Vorsitz.

Weitere Mitglieder sind:

- a. MedienreferentIn
- b. TrainerreferentIn
- c. NachwuchsreferentIn
- d. SeniorenreferentIn
- e. BeglaubigungsreferentIn
- f. SchriftführerIn und EDV-Verwaltung
- g. SchiedsrichterreferentIn
- h. CupreferentIn
- i. SchulsportreferentIn
- j. StandesführerIn und EDV-Verwaltung
- k. FrauenreferentIn

Es besteht die Möglichkeit mehrere Referate durch ein und dieselbe Person zu besetzen.

Wenn die Notwendigkeit der Besetzung eines oder mehrerer Referate nicht gegeben ist, können diese auch unbesetzt bleiben.

### 2.2. Rechte und Pflichten

- 2.2.1. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Sitzungen der TK. Bei Bedarf ernennt er im Einvernehmen mit dem Vorstand Betreuer für die Auswahlmannschaften des StFBV.

Der Präsident setzt die Sitzungen der TK nach jeweiligen Erfordernissen fest, die Termine und die Tagesordnung gibt er den TK-Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt. Über jede TK-Sitzung ist ein Protokoll zu schreiben und den Mitgliedern des Vorstandes und der TK spätestens 2 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

- 2.2.2. Diese Betreuer sind für die Wahrung der Interessen ihrer Sparten (Männer, Frauen oder Jugend) in organisatorischer und sportlicher Hinsicht verantwortlich. Sie treffen die Auswahl der Kader, leiten die Ausbildung und erstellen Vorschläge für nationale und internationale Begegnungen.

- 2.2.3. Die Wettspielreferenten (Nachwuchs, Senioren, Cup, Schulsport) sind für die Organisation und Durchführung des Meisterschaftsbetriebes in ihrem Bereich, der Beglaubigungsreferent für die Regionalliga Süd, sowie für die Landesliga innerhalb des StFBV verantwortlich.  
Weiters sind sie in ihrem Bereich für die Beglaubigungen der durchgeführten Meisterschaftsspiele gemäß Pkt. 4.9 (Beglaubigungen) der ÖFB-Bestimmungen und für das Verhängen der Ordnungsstrafen verantwortlich, darüberhinaus für die Verlautbarung in den verbandsinternen Nachrichten.  
Darüberhinaus sind sie in ihrem Bereich für die Beglaubigungen der durchgeführten Meisterschaftsspiele gemäß Pkt. 4.9 (Beglaubigungen) der ÖFB-Bestimmungen und für das Verhängen der Ordnungsstrafen und die Verlautbarung in den verbandsinternen Nachrichten verantwortlich.
- 2.2.4. Der Standesführer ist für die gesamte Standesführung gemäß den An- und Abmeldebestimmungen des ÖFB, sowie für die EDV-unterstützte Spielerverwaltung, die ihm vom ÖFB übermittelt wird, gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand verantwortlich.
- 2.2.5. Der Medienreferent hat die Aufgabe, durch Herstellung und laufende Pflege entsprechender Kontakte zu den Medien Präsenz, Image und Popularität des Faustballsportes in der Öffentlichkeit zu steigern. Insbesondere obliegen ihm die zeitgerechte Vorankündigung sämtlicher wichtiger Veranstaltungstermine und -orte, sowie die prompte Weitergabe von Spiel- und Meisterschaftsergebnissen an die Medien. Darüberhinaus die regelmäßige Sammlung, Aufbereitung und termingemäße Weitergabe relevanter Informationen, interessanter redaktioneller Beiträge und von Bildmaterial an die Medien und an das offizielle Organ des ÖFB.
- 2.2.6. Der Schiedsrichterreferent zeichnet für die Aus- und Weiterbildung des Schiedsrichterkollegiums verantwortlich. Ihm obliegt die Schiedsrichterbesetzung aller Pflicht-, Freundschafts- und Auswahlspiele, soweit diese gemäß Ausschreibung nicht den teilnehmenden Mannschaften oder dem Besetzungsreferenten des ÖFB obliegen.
- 2.2.7. Der Nachwuchsreferent ist in enger Zusammenarbeit mit den Betreuern der Nachwuchsauswahlmannschaften für die Nominierung und Einladung der Kader, sowie für deren permanente Betreuung verantwortlich. Darüberhinaus obliegt ihm die Organisation (Planung, Ausschreibung und Abwicklung) der Nachwuchsmeisterschaften. Weiters bemüht er sich in Zusammenarbeit mit dem Schulsportreferenten und mit den Jugendbetreuern der Vereine um eine Kanalisierung der Schulsportaktivitäten in schulunabhängige Vereinsaktivitäten.

- 2.2.8. Der Schulsportreferent hat die Aufgabe, durch Herstellung der notwendigen Kontakte zu Schulbehörden und der Lehrerschaft den Schulsport in der Sparte Faustball zu intensivieren und die Organisation von Schulsportveranstaltungen zu übernehmen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Einbindung der Lehrerschaft in bestehende Faustballvereine, bzw. die Gründung neuer Faustballvereine unter Federführung von Lehrern oder Schulen gefördert wird.
- 2.2.9. Der Schriftführer führt die Protokolle der Landestage der Vereinsvertreterkonferenzen, der Sitzungen des Vorstandes und der TK. Die Protokolle der Sitzungen sind den Vereinen (Generalversammlung GV und Vereinsvertreterkonferenz), bzw. den Vorstandsmitgliedern (immer), resp. den Mitgliedern der TK (TK-Protokoll immer, andere Protokolle bei Erfordernis) spätestens 2 Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Weiters obliegen ihm alle den StFBV betreffende EDV-Verwaltungsaufgaben (mit Ausnahme der den Kassier und den Standesführer betreffenden EDV-Tätigkeiten). Dem Präsidenten ist über eingehende EDV-Nachrichten laufend Bericht zu erstatten.
- 2.2.10. Die Mitglieder der TK haben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

### 2.3. Außerordentliche Bestellungen

- 2.3.1. Trainer, Betreuer und sonstige Sachwalter werden vom Vorstand über Vorschlag der TK bestellt. Der Vorstand kann derartige Bestellungen auch von sich aus vornehmen.

## 3. ALLGEMEINES

- 3.1. Die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und der TK ist eine Verpflichtung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der teilnahmeverpflichteten Mitglieder anwesend sind. Wer dreimal unentschuldig fernbleibt, kann durch den Vorstand seiner Funktion enthoben werden.
- 3.2. Der Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung. Die Eröffnung und Schließung, sowie die Eröffnung und Leitung der Debatte stehen ihm allein zu. Ebenso bestimmt der Vorsitzende die Tagesordnung (T.O.). Er versendet diese jeweils spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn an die Teilnehmer. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bis 1 Woche vor Sitzungsbeginn T.O.-Punkte vorzuschlagen. Ohne Ermächtigung des Vorsitzenden darf niemand das Wort ergreifen. In allen Debatten gebührt dem Antragsteller, bzw. dem jeweiligen Referenten

das Schlusswort. Nur der Vorsitzende ist berechtigt, fallweise auch Personen das Wort zu erteilen, denen kein Debattenrecht zusteht. Der Vorsitzende hat das Recht jederzeit in die Debatte einzugreifen.

- 3.3. Zur Annahme von Anträgen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzungen nicht anders bestimmen, erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die gewählten und – soweit stimmberechtigt – kooptierten Mitglieder.  
Der Vorsitzende und die Gebarungsprüfer haben kein Stimmrecht.
- 3.4. Scheidet aus irgendwelchen Gründen ein gewählter Funktionär aus, ist ein anderer Funktionär mit der Weiterführung der Geschäfte zu betrauen, bis ein neues Mitglied kooptiert wird.
- 3.5. In besonders dringenden Fällen ist der Präsident, bzw. bei Abwesenheit der Kassier berechtigt, gemäß Pkt. 8.1 der Satzungen, ex praesidio zu entscheiden. Diese Entscheidung ist bindend und dem Vorstand ist darüber zu berichten.
- 3.6. Der Präsident, bzw. bei Abwesenheit der Kassier, hat das Recht, Entscheidungen und Beschlüsse auszusetzen, wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzungen des StFBV oder ÖFBF verstoßen, oder wenn sie dem StFBV oder ÖFBF zum Schaden gereichen können. Die Angelegenheit ist der nächsten Sitzung des Vorstandes neuerlich vorzulegen, spätestens jedoch bei der nächsten Vereinsvertreterkonferenz, resp. der nächsten Generalversammlung zu entscheiden.
- 3.7. Der Schriftverkehr, Belege und alle Sitzungsprotokolle haben grundsätzlich im Verbandssekretariat aufzuliegen bzw. werden in der verbandseigenen EDV verwaltet und gesichert gespeichert und sind auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.8. Die Kosten der Vereinsvertreter für die Teilnahme bei der Generalversammlung und der Vereinsvertretersitzung sind von ihren Vereinen zu tragen.